

Gerichts

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitung.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) 1-2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jäferbock in Berlin.

Dienstag, den 6. Januar.

Die geehrten neuen Abonnenten unserer Zeitung, welche den schon im Dezember veröffentlichten Teil des Romans von Julius Grosse „Sherwood“ nachgeliefert zu haben wünschen, belieben die genaue Adresse unserer Expedition, W. Charlotten-Str. 27, einzufenden.

Randgericht I.

Erste Strafkammer.

1. Man hat es wohl zu überlegen, ehe man, natürlich im stürklichen Sinn verstanden, einen Stein auf andere wirft; immerhin hören aber in einzelnen Fällen lange Erwägungen auf. Eine gerechtfertigte Entrüstung beherrscht zuweilen uns plötzlich und gänzlich; wir rufen das „Kreuzige!“ und wir vermögen uns auch späterhin nicht zu überzeugen, daß wir zu schnell gerichtet haben. Dies gilt namentlich Personen gegenüber, welche hilflose Kinder durch fortgesetzte Mißhandlungen martern, und unser Erbsehen wächst, wenn wir in solchem Falle gewahren, daß das gezeichnete Kind durch die engsten Bande des Blutes an diejenige Person geknüpft ist, welche den Folterknecht spielt.

Die verehelichte Hulda Gutschow, geb. Hamann, welche bis zum Oktober v. J. im Hause Schulstraße 31 wohnte, besitz ein dreijähriges, außereheliches Kind, Bertha Hamann. Die Mitbewohner des erwähnten Hauses hatten nicht selten die unliebsame Gelegenheit, zu beobachten, daß die kleine Bertha von ihrer Mutter aufs unbarmherzigste gequält wurde, und sie machten endlich in ihrer Entrüstung davon Anzeige bei den Behörden. Die körperliche Untersuchung des Kindes wurde sofort angeordnet; indes man fand keinerlei nennenswerte Verletzungen an dem Kinde, und ein Verfahren gegen die Mutter konnte nicht eingeleitet werden.

Da legte sich die Armenkommission ins Mittel, und die kleine Bertha wurde am 20. August abgemessen, und zwar auf dem Polizeibureau ärztlich untersucht.

Das Ergebnis dieser Maßnahme war leider ein sehr trübes. Das Kind hatte ein eingedrücktes Nasenbein, geschwollene Augen, aufgelaufene Lippen, Verletzungen am Kopf und an den Wangen, und die sämtlichen genannten Körperteile zeigten Eiterbildungen. Der Schädel wies verschiedene lahle Stellen auf, an welchen ersichtlich das Haar ausgerissen war. Das Kind befand sich überdies in einem völlig abgemagerten Zustande.

Gegen die grausame Mutter, welcher die Mißhandlung des Kindes zugeschrieben werden mußte, wurde die Untersuchung eingeleitet. Das herzlose Weib behauptete, nicht über die Grenzen des Züchtigungsrechts gegen die böswillige Tochter hinausgegangen zu sein, und blieb auch bei dieser Einrede, als sie als Angeklagte vor der Strafkammer stand.

Dagegen behauptete die Zeugin Frau Wolter, daß die Angeklagte eines Abends ihr Kind, welches barfuß und nur mit einem Hemdchen bekleidet gewesen, in eine dunkle Kabufe gesperrt habe. Nur auf die sehr eindringlichen Vorstellungen der Zeugin wurde das Kind aus seinem Kerker erlöst und ins Bett gebracht.

Der Zeuge Gärtner Herr Hoehnick sah, daß die Angeklagte die kleine Bertha, an einem Beine haltend, mit dem Kopf in den Trichter des Klosetts senkte. Der Zeuge warnte, daß eine solche Behandlung bedenkliche Folgen haben könnte, worauf die schreckliche Mutter erwiderte: „Wenn das Geschöpf nur erst der Teufel holen wollte; ich schlage es doch noch tot.“ Hiernächst beklagte sich die Gutschow, daß Strafen bei dem „Balge“ nutzlos seien, und, um ihren Worten mehr Gewicht zu geben, zeigte sie den Körper der Kleinen, der die Spuren entsetzlicher Mißhandlung trug.

Zeugin Frau Sohn sagt aus, die Angeklagte habe eines Tages das Kind gegen einen Zaun geschleudert, daß dasselbe regungslos liegen geblieben. Die Mutter habe nunmehr das Kind am Arme emporgerissen, ihm die Haare zerzaust und sei mit dem unglücklichen, kleinen Wesen in die Wohnung gegangen, von woher jedenfalls infolge weiterer Mißhandlungen noch lange

das Wimmern des Kindes gehört worden sei. — Ein anderes Mal hat die Angeklagte bei ihrer Heimkehr, als sie von einer Unart des Kindes gehört, diesem mit dem Sonnenschirm über den Kopf geschlagen. Das anwesende Fräulein Matthyschid suchte das mißhandelte Mädchen zu beschützen, und die wütende Mutter bearbeitete nun das Gesicht des Töchterchens mit geballten Fäusten, so daß das Blut aus Nase und Mund hervorbrang. Die Zeugin hat auch mehrmals darauf gedrungen, daß dem Kinde ausreichendes Essen gereicht werde.

Der Gerichtshof erachtete drei Fälle der Mißhandlung für erwiesen, von denen zwei sich bis zu einer das Leben gefährdenden Weise gesteigert haben, und verurteilte die Angeklagte zu 9 Monaten Gefängnis.

2. Den gewerksmäßigen Schwindlern muß der hereits außer wegen Diebstahls dreimal wegen Betruges vorbestrafte, 23 Jahr alte Gärtnergehilfe Paul Hermann Robert Koch zugerechnet werden, dem es trotz seiner bedenklichen Vergangenheit im Herbst v. J. gelang, bei dem Handelsgärtner Herrn Koppe Beschäftigung zu finden. Am 20. Oktober verschwand indessen der Gehilfe mit samt zwei Dugend Korbeerkränzen, welche ihm zur Ablieferung an einen Geschäftsfreund übergeben worden waren. In Zeit weniger Tage beschwindelte er dann drei weitere Gewerksgenossen teils um Kränze, teils um Topfpflanzen unter dem Vorgeben, daß er noch bei Koppe in Arbeit stehe und von diesem den Auftrag habe, die erwähnten Gartenerzeugnisse zu besorgen.

Am 20. Oktober wurde der Wildhändler Herr Hoenide das Opfer des Gauners. Koch zog aus der Bekanntschaft dieses Geschäftsmannes in der Weise Nutzen, daß er denselben zur Vergabe von zwei fetten Gänsen durch die Vorspiegelung veranlaßte, daß Koch mit den Gänsen seinen Eltern zur Feier ihrer silbernen Hochzeit ein Präsent machen wolle. Unter dem gleichen Vorwand wurde auch Herr Peit um 300 Cigarren im Werte von 18 Mk. beschwindelt. Nebenbei prellte Koch den Blumenhändler Herrn Schöpfer um Topfgewächse, deren Preis auf 6 Mk. vereinbart worden war.

Mit besonderem Raffinement bediente Koch am 31. Oktober Herrn Kasellan Müller aus. Koch, der sich für einen in Charlottenburg wohnenden Gärtner ausgab, bot demselben für 4 Stück Hühner im Werte von 20 Mk. zwei Stück fette Gänse und einen Scheffel Mohrrüben an. Der Tausch sollte andern Tages Zug um Zug stattfinden. Koch stellte sich jedoch bereits nach einer Stunde mit der Bitte wieder ein, ihm die Hühner doch sofort zu verabfolgen, da sich Gelegenheit gefunden habe, andern Tages die Kaufobjekte mit seinem Nachbar zu schicken. Herr Müller ließ sich zu seinem Schaden täuschen. Der Posamentier Herr Mai, Frau Witwe Clarmann und der Restaurateur Herr Birt erlitten durch ähnliche Streiche Verluste von 11, 15 und 6 Mk.

Dann führte sich Koch am 7. November bei dem Viktualienhändler Herrn Kohdeutscher mit Hilfe einer Kartoffelprobe ein. Der Schwindler bot einen Bispel Kartoffeln an, welche am nächsten Tage geliefert werden sollten. Eine Einigung kam auch bald zustande, worauf Koch in Anrechnung auf den Kaufpreis Waren im Betrage von 27 Mk. entnahm.

Zwei Tage später stellte sich der freche Patron dem Kunstgärtner Herrn Ehrenbaum als Kollege vor, dem die Verwaltung der Gärten des Grafen v. Schulenburg unterstellt seien, und gab Auftrag für eine reiche Sargdekoration. Nebenbei nahm aber der Herr Kollege gleich Kränze im Werte von 15 Mk. mit, die der Einfachheit wegen mit auf die Rechnung gesetzt werden sollten. Herr Ehrenbaum fertigte die Sargdekoration vergeblich an.

Am 12. November gelang es dem unverschämten Burtschen noch, den Gärtner Herrn Groß um 7 Mk. zu beschwindeln, worauf jedoch dem sträflichen Treiben durch Verhaftung des Gauners ein vorläufiges Ziel gesetzt ward. In der wegen wiederholten Betruges anberaumten Audienz legte Koch zwar ein umfassendes Geständnis ab;

der gemeingefährliche Mensch wurde jedoch unter Ausschluß mildernder Umstände zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust, 1800 Mk. Geldbuße, beziehungsweise noch 120 Tagen Zuchthaus verurteilt.

Amtsgericht I.

Neunzigste Abteilung.

Am Abend des 26. November v. J. wirkte der Schnee in so dichten Flocken nieder, daß sich in Zeit weniger Minuten der Pferdebahnbetrieb in heilloser Unordnung befand. Ganz besonders bildeten sich in der Leipzigerstraße lange Wagenreihen, deren geringe Bewegungsfähigkeit jeden Augenblick gänzlich zu erlöschen drohte. Mehrere Pferdebahnwagen mußten sogar ausgefetzt, d. h. aus dem Schienengeleise gebracht werden, da dieselben mittels ihrer Bespannung nicht mehr von der Stelle geschafft werden konnten. Eine solche von der Notwendigkeit gebotene Maßregel wird natürlich von den so plötzlich den Anblicken der Bitterung ausgefetzten Passagieren unangenehm empfunden. Nur die Insassen eines Wagens nahmen die Anforderung des Schaffners zum Aussteigen mit Jubel auf, kamen derselben jedoch erst dann nach, als die Pferde bereits ausgespannt waren. Während die Beamten der Bahn bemüht waren, den Wagen seitwärts zu schaffen, intonierte das in demselben sitzende Völkchen fortgesetzt die Spottreime:

Et fährt sich so jemieulich
Uf de Ferdebahn;
Der eene Schimmel zieht nich,
Der and're Ferd is lahm.
Der Kutscher kann nich fahren,
Der Schaffner kann nich steh'n,
Un schrumm! mit enem Male,
Da bleibt de Karre steh'n!

Die Uebermütigen kamen aber bald zu der Ueberzeugung, ihre Geduld überschätzt zu haben. Dieselben wurden sehr schnell andern Sinnes und suchten in einer Nebenstraße eine Destillation auf. Dort wurde beim Genuß einer ertledlichen Anzahl „Nordlichter“ das kleine Abenteuer lebhaft besprochen, zu gleicher Zeit aber die Stimmung in so bedenklicher Weise angeregt, daß es der Wirt schließlich für geboten hielt, die Gäste um ihre Entfernung zu ersuchen. Dieser Aufforderung leisteten auch die Angeheiteren bis auf den 28 Jahre alten Schlosser Joseph Bernhard Mahler Folge. Dieser trieb es aber ärger als zuvor und gefiel sich schließlich in Ausschreitungen, welche der Beurteilung des Strafrichters unterbreitet werden mußten.

Vorf.: Was haben Sie auf die Anklage zu erwidern?
— Angell.: An den Kudde-Mudde hat man bloß janzlich alleene de Ferdebahn schuld. Der möchte woll velle Biljetters verlossen, aber doch wieder det detre Salz sparen, wo denn natierlich der Mensch unterwejen in 'n Schnee stehen bleiben muß.

Vorf.: Das Verhalten der Pferdebahn-Gesellschaft interessiert hier in keiner Weise. Es handelt sich einzig um die Vorgänge in der Destillation. — Angell.: Et derf mir doch keener anmuten sind, det id mir von de Gründer hochnehmen lasse. Wo id meinen Trostchen abjeshippt habe, kann id doch 'ne resuläre halbe Lour vor det schwere Selb verlangen. Na, jonen Fall nimmt sich aber der Mensch ad notam; det id man nich wieder in de Ferdebahn 'rinsteije: von Stunde an jahre id janzlich bloß noch mit de Dmdebi.

Vorf.: Das steht ganz in Ihrem Belieben; doch erzählen Sie nun, was sich in der Destillation ereignete. — Angell.: Wo wir doch nu janzlich in 'n Schnee stehen geblieben waren, id mir doch aber 'n richtiget Billet jeklooft hatte, bleibe id natierlich noch eenije paar Minuten in den misereblichten Sammertarren sitzen, indem id doch weiter wollte. Wat soll id Ihnen aber sagen, Herr Gerichtshof? wie id per Zufall 'n Blid nach vorn rickere, da joddeln se doch all mit de beede Jossen los und lassen uns mutterfeelen alleene uf de Straße steh'n. Det sind doch nu schon keene Zustände vor 'ne Weltstadt!